

Statut

des

Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins.

Gültig vom 1. Januar 1882 ab.



SL 3d1a

Bz 1418
730003 T

A 2518



10,000,-

§ 1.

Zweck des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins ist die Förderung der Interessen des Oberschlesischen Berg- und Hüttenbetriebs.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Kattowitz.

§ 3.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) Einzelne Personen,

b) Gewerkschaften, Gesellschaften und Alleineigenthümer von Bergbau- und Hüttenwerken und verwandten gewerblichen Anlagen, insofern diese Unternehmungen im Regierungsbezirk Oppeln liegen. Die Berechtigung zum Beitritt haben ferner die einzelnen fiscalischen Berg- und Hüttenwerke.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung bei dem Vorstand, in dessen Competenz die Aufnahme, sowie auch die Ausschließung eines Mitgliedes liegt. Im Falle verweigerter Aufnahme oder erfolgter Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu.

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein zu, jedoch kann derselbe nur am Jahresschluß erfolgen, wenn mindestens 6 Monate vorher der beabsichtigte Austritt bei dem Vorstande angemeldet worden ist.

§ 4.

Dem Vereine gegenüber wird jede Gewerkschaft oder Bergbau- und Hüttengesellschaft durch ihren Vorstand oder durch Substitution durch einen Mitbetheiligten oder Beamten der

Gewerkschaft oder Gesellschaft vertreten, und es ist dem Vereinsvorstande diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Mittheilungen des Vereins erfolgen sollen. In gleicher Weise haben die Alleineigenthümer von Berg- und Hüttenwerken das Recht, sich im Vereine vertreten zu lassen.

§ 5.

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung des Vereins statt, und zwar im Monat März. Die Geschäfte, welche in derselben erledigt werden, sind :

1. Bericht des Vorstandes über die Wirksamkeit des Vereins im vergangenen Jahre;
2. Prüfung der durch drei Commissarien revidirten Jahresrechnung;
3. Ertheilung der Decharge an den Vorstand und den Rassenbeamten;
4. Prüfung des vom Vorstande vorzulegenden Etatsentwurfs, sowie Feststellung des Etats für das laufende Jahr;
5. Wahl des Ausschusses (§ 8);
6. Wahl der Rechnungsrevisions-Commission für das folgende Jahr.

Außer der ordentlichen Generalversammlung finden außerordentliche Generalversammlungen auf Berufung seitens des Vorstandes je nach Befinden der Umstände und des Bedürfnisses statt.

Auf den Antrag von mindestens 16 Ausschußmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern, welche zusammen mindestens ein Fünftel aller Stimmen repräsentiren, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Ebenso ist er verpflichtet, Anträge und Berathungsgegenstände, welche vor Feststellung der Tagesordnung der Generalversammlung von einem Vereinsmitgliede gestellt und von mindestens 20 Vereinsmitgliedern unterstützt werden, auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Sitzungstage der Generalversammlungen sollen durch öffentliche Blätter: die „Schlesische Zeitung“ und die „Breslauer Zeitung“, bekannt gemacht werden. Bei außerordentlichen Generalversammlungen ist der Grund der Einberufung anzugeben.

§ 6.

In den Generalversammlungen hat jedes Mitglied Eine Stimme; außerdem besitzen die Gewerkschaften, Bergbau- und Hüttengesellschaften, sowie Alleineigenthümer von Berg- und Hüttenwerken, resp. deren Vertreter, für je 100 Mann Belegschaft der durch sie repräsentirten Unternehmungen je Eine Stimme. Namens Eines im § 3 sub b) genannten Vereinsmitgliedes kann nur Eine Person, welche beim Eintritt in die Versammlung zu benennen ist, das Stimmrecht ausüben. Die Stimmenzahl wird nach der Stärke des Arbeiterstandes am Schlusse des abgelaufenen Kalenderjahres fixirt, wobei jedes nicht vollendete Hundert Arbeiter als voll gerechnet wird.

§ 7.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch absolute Stimmenmehrheit der durch die anwesenden Vereinsmitglieder repräsentirten Stimmenzahl und, falls es von einem Drittel der anwesenden Personen — ohne Rücksicht auf Stimmenzahl — gewünscht wird, durch namentliche Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um die inneren Angelegenheiten des Vereins (sfr. § 5 alin. 1) handelt, die Stimme des Vorsitzenden, anderenfalls ist die Abstimmung ohne Resultat geblieben.

§ 8.

Die Vertretung des Vereins und die Besorgung der Geschäfte erfolgt durch einen aus dreißig Personen bestehenden Ausschuß, insoweit jene nicht der Beschlußfassung der Ge-

neralversammlung (§ 5) unterworfen, oder dem Vorstand (§ 9) übertragen sind.

Der Ausschuß wird in der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder gewählt. Die Funktionen des Ausschusses dauern je drei Jahre. Jedes Jahr scheiden zehn Mitglieder, und zwar die ältesten nach dem Funktionsalter, aus. In soweit das Funktionsalter zu diesem Behufe nicht zu ermitteln ist, entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 9.

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und zwei Mitgliedern. Der Vorstand besorgt die laufende Geschäftsverwaltung und die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses, wie der Vereinsversammlungen. Er vertritt den Verein insbesondere auch in Prozessen, schließt für denselben Verträge und ist befugt zur Substitutions=Bestellung und zur Vollmachts=Ertheilung, sowie auch zur Committirung einzelner seiner Mitglieder zu speciellen Zwecken. Dem Vorstande steht das Recht zu und liegt die Verpflichtung ob, die nöthigen Hilfskräfte zur Erreichung der Vereinszwecke anzunehmen und zu remuneriren, sowie deren Geschäftsführung zu überwachen. Bis zu der im März (§ 5) abzuhaltenden Generalversammlung hat der Vorstand auf Grund des letztjährigen Etats die Vereinsausgaben fortzuführen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10.

Während der Vorstand auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammentritt als es die Geschäfte erfordern, muß der Ausschuß alle drei Monate wenigstens einmal zusammenberufen werden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.

Im Uebrigen entscheidet in den Versammlungen des Vorstandes und des Ausschusses die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um innere Angelegenheiten des Vereins (cfr. § 5 alin. 1) handelt, das Votum des Vorsitzenden, anderenfalls ist die Abstimmung ohne Resultat geblieben.

An den Ausschusssitzungen können sämtliche Mitglieder des Vereins Theil nehmen, haben jedoch nur berathende, aber nicht beschließende Stimme.

Die Sitzungstage des Ausschusses sollen durch öffentliche Blätter: die „Schlesische Zeitung“ und die „Breslauer Zeitung“, bekannt gemacht werden. Außerdem sind die Ausschußmitglieder persönlich einzuladen.

§ 11.

In den Vereins- und Ausschuß-Versammlungen führen der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter den Vorsitz nach den Grundsätzen parlamentarischer Ordnung.

§ 12.

Der Verein giebt eine eigene Zeitschrift heraus. Die näheren Bestimmungen hierüber werden dem Vorstande überlassen. Die Vereinsmitglieder erhalten die Zeitschrift unentgeltlich.

§ 13.

Zur Bestreitung der Vereinskosten wird eine Vereinskasse gebildet. Die Beiträge der Vereinsmitglieder zur Vereinskasse sind in den ersten sechs Monaten des Jahres zu zahlen. Wer im Laufe des Jahres eintritt, hat den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Rückständige Beiträge werden durch Postvorschuß eingezogen.

Die Beiträge sind 1. bestimmte und 2. unbestimmte.

ad 1. Jedes Mitglied hat einen bestimmten Beitrag von jährlich sechs Mark zu zahlen.

ad 2. Die unbestimmten Beiträge werden vom Vorstande auf Grund des von der Generalversammlung (§ 5) genehmigten Stats festgesetzt und auf die im § 3 unter b) registrirten Vereinsmitglieder nach Maßgabe ihres im § 6 festgesetzten Stimmrechtes in den Generalversammlungen vertheilt.

§ 14.

Abänderungen des Statuts, die Auflösung des Vereins sowie im Falle der Auflösung die Bestimmung über Verwendung des Vereinsvermögens können nur in besonders zu diesem Zweck berufenen Generalversammlungen beschlossen werden.

§ 15.

Das bisherige Statut des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins wird vom 1. Januar 1882 ab aufgehoben. Der auf Grund dieses Statuts in der Generalversammlung vom 16. März 1881 gewählte Ausschuß, sowie der von diesem gewählte Vorstand des Vereins bleiben in Funktion.

